



B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 B für das Gebiet Ludl-Gelände / Anna-Quartier.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23.04.2026 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 B für das Gebiet Ludl-Gelände / Anna-Quartier in der Fassung vom 23.04.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Karlsfeld, Anschrift: Gartenstraße 7, Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Haupteingang ist barrierefrei. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht ist auch im Internet auf unserer Homepage www.karlsfeld.de im Bereich „Bauleitplanung/ Bauleitpläne rechtskräftig“ zu finden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Karlsfeld, den 28.05.2026

Die Bekanntmachung wurde an
den Gemeindetafeln in Karlsfeld
angeheftet am: 08.06.2026
abgehängt am: 13.07.2026

Bieberle
Erster Bürgermeister